

DIPLO.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-9642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1990 01 08
 1011, Stubenring 1

z1.10.930/122-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.

Haigermoser und Kollegen Nr.4523/J
 vom 10.11.1989 betreffend Blockierung
 des Nationalparks Hohe Tauern

4466 1AB

1990 -01- 09

zu 4523 1J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Rudolf Pöder
 Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser und Kollegen haben am 10.November 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4523/J betreffend Blockierung des Nationalparks Hohe Tauern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Was werden Sie tun, um das Trauerspiel um die Vollendung des Nationalparks Hohe Tauern zu beenden?
- 2. Werden Sie auf die Bundesforste einwirken, den hinhaltenden Widerstand bezüglich "Öko-Inseln" im Nationalpark Hohe Tauern aufzugeben?
- 3. Wenn ja, bis wann können Sie sich vorstellen, daß Sie sich durchgesetzt haben?
- 4. Wenn nein, warum sind Sie nicht bereit, sich für den Nationalpark Hohe Tauern stark zu machen?

-2-

5. Werden Sie sich auch bei der Tiroler Landesregierung dafür einsetzen, daß die Vereinbarung von Heiligenblut endlich Wirklichkeit wird und der Nationalpark Hohe Tauern auch in Tirol verwirklicht wird?

6. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beeöhre ich mich wie folgt zu beantworten:
Zu den Fragen 1 - 4:

In den Nationalpark Hohe Tauern sind im Land Salzburg 21.256 ha und in Kärnten 510 ha Grundflächen der Österreichischen Bundesforste einbezogen. Die Österreichischen Bundesforste stehen dem Nationalpark durchaus positiv gegenüber, was auch für die Schaffung der in ihrem Bereich in Salzburg geplanten 5 Sonderschutzgebiete gilt. Von einer Verzögerung der Vollendung des Nationalparks Hohe Tauern seitens der Österreichischen Bundesforste kann keine Rede sein.

Gemäß § 6 des Salzburger Landesgesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern, LGBL.Nr.106/1983, kann die Landesregierung Flächen im Nationalpark mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers und der Nutzungsberechtigten mit Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären. Soferne in der Verordnung nicht Ausnahmen vorgesehen sind, ist in den Sonderschutzgebieten jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Gemäß § 23 leg.cit. ist an den Grundeigentümer bzw. an die Nutzungsberechtigten für entstehende Erschwernisse oder Ertragsminderungen eine Entschädigung zu leisten.

Der Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", der seinen Besitz nach Maßgabe der Gesetze zu verwalten hat, ist nach der geltenden Rechtslage nicht berechtigt, auf diesen ihm gesetzlich genauso wie Privatpersonen zustehenden Entschädigungsanspruch zu verzichten.

Im Zuge der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Ländern Salzburg und Kärnten über den Abschluß einer

-3-

Vereinbarung gemäß Art.15 a Bundes-Verfassungsgesetz zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern wurde auch diese Entschädigungsfrage erörtert. Das Bundesministerium für Finanzen sah sich nicht in der Lage, dem Abschluß der Vereinbarung zuzustimmen, solange die den Österreichischen Bundesforsten entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile nicht bewertet sind.

Die entstehenden Nachteile können aber von den Österreichischen Bundesforsten erst dann bewertet werden, wenn die geplanten Sonderschutzgebiete flächenmäßig abgegrenzt und die Schutzbestimmungen inhaltlich konkret bekannt sind, was derzeit noch nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf die dargelegte Sach- und Rechtslage trifft daher die Österreichischen Bundesforste an den eingetretenen Verzögerungen kein Verschulden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Durch eine Ausdehnung des Nationalparks Hohe Tauern auf das Land Tirol werden Grundflächen der Österreichischen Bundesforste nicht betroffen. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß Naturschutzangelegenheiten verfassungsrechtlich in die Kompetenz der Länder fallen.

Der Bundesminister:

